

## Haushaltssatzung der Stadt Trier

für die Jahre **2019** und **2020**

vom \_\_. \_\_\_\_\_ 2018

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	417.814.969 Euro	417.062.043 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	446.480.495 Euro	446.263.297 Euro
der Jahresfehlbedarf auf	-28.665.526 Euro	-29.201.254 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-13.249.421 Euro	-14.057.625 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.042.549 Euro	18.071.433 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	62.898.077 Euro	58.064.940 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-35.855.528 Euro	-39.993.507 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	49.104.949 Euro	54.051.132 Euro

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	36.236.290 Euro	40.041.620 Euro
zusammen auf	36.236.290 Euro	40.041.620 Euro.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für 2019 auf 27.491.580 Euro und für 2020 auf 11.220.128 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich in 2019 auf 23.827.362 Euro und in 2020 auf 5.705.788 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2019 und 2020 auf 650.000.000 Euro.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
▪ Grundsteuer A auf	350 v. H.	350 v. H.
▪ Grundsteuer B auf	480 v. H.	480 v. H.
▪ Gewerbesteuer auf	430 v. H.	430 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
▪ für den ersten Hund auf	120,00 Euro	120,00 Euro
▪ für den zweiten Hund auf	168,00 Euro	168,00 Euro
▪ für jeden weiteren Hund auf	228,00 Euro	228,00 Euro

### § 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt -17.617.463,60 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt -54.356.507,60 Euro, zum 31.12.2019 voraussichtlich -83.022.033,60 Euro und zum 31.12.2020 voraussichtlich -112.223.287,60 Euro.

## **§ 7 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 8 Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten**

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate).

Trier, \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ 2018

Stadtverwaltung Trier

Wolfram L e i b e

Oberbürgermeister

## Hinweis

Im Gesamthaushalt sowie den einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten des Haushaltsplanes kann es systembedingt zu Rundungsdifferenzen in einzelnen Zeilen kommen. Diese resultieren aus den Auflösungen von Sonderposten bzw. Abschreibungen sowie aus der Internen Leistungsverrechnung.

## Haushaltsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Dem Stadtvorstand wird die unentgeltliche Nutzung der Dienstwagen für die Wahrnehmung von Funktionen in öffentlichen Ehrenämtern für die Stadt Trier auch für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes gestattet.

## Deckungsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Für die Teilhaushalte der Stadt Trier mit Ausnahme des Teilhaushaltes 1.4 – Allgemeine Finanzwirtschaft – wird abweichend von den §§ 15 und 16 GemHVO für die Deckungsfähigkeit von Erträgen und Aufwendungen folgendes bestimmt:

- Innerhalb eines Amtes sind die den Produkten dieses Amtes zugeordneten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Gleichzeitig können Mehrerträge bei den Produkten eines Amtes für Mehraufwendungen bei den Produkten dieses Amtes verwendet werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters nach § 11 GemHVO. Ferner sind die Ansätze von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen und Erträge für Sonderposten, Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen, Rückstellungen usw.

- Innerhalb einer investiven Maßnahme sind die Ansätze für Auszahlungen bei dieser investiven Maßnahme gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen.
- Darüber hinaus sind die Ansätze für Auszahlungen bei den investiven Sanierungsmaßnahmen gegenseitig deckungsfähig, sofern diese Maßnahmen dem selben Teilhaushalt zugeordnet sind. Die Einzahlungen der investiven Sanierungsmaßnahmen sind zweckgebunden zur Leistung von Auszahlungen bei diesen investiven Sanierungsmaßnahmen. Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen verwendet werden, soweit sie nicht zur Tilgung von Sonder-, Vor- oder Zwischenfinanzierungskrediten zu verwenden sind.
- Gleiches gilt für die investiven Maßnahmen des Entwicklungsgebietes Tarforster Höhe (alt) sowie für die investiven Maßnahmen des Entwicklungsbereiches Tarforster Höhe Erweiterung.
- Die Ansätze für Auszahlungen der investiven Projekte des Programmgebietes Stadtumbau West (Projekte 7.511112 bis 7.511121) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Einzahlungen bei den investiven Maßnahmen innerhalb des Förderprogramms Stadtumbau West sind zweckgebunden zur Leistung von Auszahlungen bei diesen Projekten. Mehreinzahlungen können für Mehrauszahlungen verwendet werden, soweit sie nicht zur Tilgung von Sonder-, Vor- oder Zwischenfinanzierungskrediten zu verwenden sind.
- Die Ansätze für Auszahlungen der einzelnen Maßnahmen eines Ortsbezirks, die im Rahmen des Investitionsbudgets der Ortsbeiräte veranschlagt werden (Maßnahmen in den Stadtteilen), sind innerhalb des jeweiligen Ortsbezirks dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

**Übertragbarkeitsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier:**

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind ganz oder teilweise übertragbar. Dies gilt auch bei einem unausgeglichenen Haushalt.